

# RS OGH 2008/12/15 15Os151/08g (15Os152/08d)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.2008

## Norm

MedienG §34 Abs2

StPO §294

StPO §295

## Rechtssatz

Beim Ausspruch über die Strafe durch das Rechtsmittelgericht besteht kein Neuerungsverbot, es können (auch noch im Gerichtstag) neue (auch nach dem Urteil erster Instanz entstandene) Tatsachen und Beweismittel geltend gemacht werden. Das Berufungsgericht hat alle nach dem angefochtenen Urteil eingetretenen Änderungen - auch nicht vom Berufungswerber geltend gemachte Umstände (§ 3 Abs 2 StPO) - zu berücksichtigen. Eine Beschränkung dieser Neuerungerlaubnis auf Strafzumessungstatsachen im engeren Sinn (Erschwerungs- und Milderungsgründe) lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen. Sie gilt somit - lege non distinguente - auch für das Erfordernis der Zustimmung der verletzten Person (§ 34 Abs 2 MedienG).

## Entscheidungstexte

- 15 Os 151/08g  
Entscheidungstext OGH 15.12.2008 15 Os 151/08g

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124361

## Im RIS seit

14.01.2009

## Zuletzt aktualisiert am

22.01.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)